

## Informationen zur Hogarente

Der Altersvorsorgetarifvertrag des Hotel- und Gaststättengewerbes modifiziert die wechselseitigen Ansprüche bei Inanspruchnahme der durch das Altersvermögensgesetz geschaffenen Regelungen zur betrieblichen Altersversorgung. Diese Regelungen sind unter dem Stichwort „Riester-Rente“ bekannt.

Über die Grundregelungen der „Riester-Rente“ hinaus gilt nach diesem Tarifvertrag:

- Zunächst erwirbt der Arbeitnehmer *automatisch* einen Anspruch auf Zahlung von 150,- € jährlich ("Anschubfinanzierung"). Dieser Betrag muss vom Arbeitgeber am 1. Dezember eines jeden Kalenderjahres gezahlt werden. Das Geld darf nicht an den Arbeitnehmer selbst ausgezahlt werden, sondern die Zahlung erfolgt an den Versorgungsträger.

Hier gab es bis zum 31. August 2002 Entscheidungsmöglichkeiten für den Arbeitgeber über die Auswahl des Versorgungsträgers ("Durchführungsweg"). Ist eine Entscheidung nicht getroffen worden, ist an die von den Tarifvertragsparteien angebotenen Pensionskassen zu zahlen. Das wird wohl in den meisten Fällen die Regel sein. Das ist von den Tarifpartnern auch so gewollt und sinnvoll.

Der Betrag ist steuer- und sozialversicherungsfrei. Um die finanzielle Belastung auszugleichen, die für den Arbeitgeber entsteht, ist der Anspruch auf Urlaubsgeldzahlung in den Manteltarifverträgen der einzelnen Länder reduziert worden.

Einzelheiten darüber, wer diesen Anspruch hat und wie der Anspruch zu modifizieren ist (z.B: Teilzeitbeschäftigte) finden Sie in dem Artikel "Anschubfinanzierung (Hogarente)" auf unserer Website:

<http://www.grundstein-thieme.de/gastronomierecht/2002/09/135/#more-135>

- Der Arbeitnehmer kann außerdem nach dem Altersvermögensgesetz eine Entgeltumwandlung herbeiführen, *wenn der Arbeitgeber zustimmt*.

Der Tarif geht über das Gesetz hinaus. Abweichend vom Gesetz – das eine Vereinbarung voraussetzt – hat der Mitarbeiter nämlich einen *Rechtsanspruch* auf Durchführung der Entgeltumwandlung – u.a. auch für die Zahlung in eine Pensionskasse –, wenn er sie denn beantragt.

Er kann das beantragen. Aber er muss es nicht tun. Will er eine solche Entgeltumwandlung, so ist der Antrag schriftlich zu stellen. Der Arbeitgeber muss nicht aktiv werden, ist aber verpflichtet, die Mitarbeiter über ihre Möglichkeiten zu informieren.

Das umgewandelte Entgelt wird am 1. Dezember eines Jahres in einer Summe an den Versorgungsträger gezahlt. Versorgungsträger ist die Pensionskasse, wenn der Arbeitgeber nicht bis 31. August 2002 eine abweichende Entscheidung getroffen hat.

Den Betrag bestimmt der Arbeitnehmer in seinem schriftlichen Antrag. Es muss durch 25 zu teilen sein und mindestens 50,- € betragen. Es gibt eine Höchstgrenze, deren Berechnung etwas kompli-

zierter ist. Der Arbeitnehmer bestimmt auch, welcher Entgeltbestandteil (z.B: Jahressonderzahlung oder auch Monatsentgelt) umgewandelt werden soll. Dieser Entgeltbestandteil wird damit natürlich auch dem Arbeitnehmer nicht mehr ausgezahlt.

Die Zahlung ist steuer- und sozialversicherungsfrei. Damit würde der Arbeitgeber die Arbeitgeberanteile sparen. Der Tarifvertrag bestimmt deshalb, dass der Arbeitgeber über den umgewandelten Entgeltbetrag hinaus einen Zuschuss in Höhe von 16 % des vom Arbeitnehmer bestimmten Betrages an den Versorgungsträger zahlt.

Aber nur, wenn er durch die Umwandlung wirklich Sozialversicherungsbeiträge erspart - und zwar gleichgültig, wie hoch die Ersparnis ist. Auch wenn sie 16 % übersteigt. Dieser Zuschuss nennt sich "tariflicher Altersvorsorgebeitrag".

Einzelheiten der Entgeltumwandlung finden Sie im Artikel „Entgeltumwandlung (Hogarente)“ auf unserer Website:

<http://www.grundstein-thieme.de/gastronomierecht/2002/09/134/#more-134>

- Bei einem Arbeitgeberwechsel kann die Versorgung "mitgenommen" werden, wenn der neue Arbeitgeber ebenfalls für die Pensionskasse als Versorgungsträger optiert hat (was der Regelfall sein wird).
- Weiterführende Hinweise finden Sie im Internet unter der Adresse:  
<http://www.hogarente.de>.

Grundstein & Thieme  
Gutleutstraße 175  
60327 Frankfurt am Main  
Telefon: 069-520097  
Telefax: 069-534293  
e-mail: [kanzlei@grundstein-thieme.de](mailto:kanzlei@grundstein-thieme.de)  
<http://www.grundstein-thieme.de>